



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Kontopfändungsschutz:
Wichtige Informationen für
Hilfempfängerinnen der
Bundesstiftung Mutter und Kind



[bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de)

Pfändung der ausgezahlten Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind auf Ihrem Girokonto: Wie können sie geschützt werden?

Nur auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sind die ausgezahlten Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind vor Pfändungen geschützt.

Wenn Sie Schulden haben und Ihr Bankkonto gepfändet ist, müssen Sie es von Ihrer Bank in ein Pfändungsschutzkonto oder auch P-Konto umwandeln lassen.

i

Informationen zum P-Konto

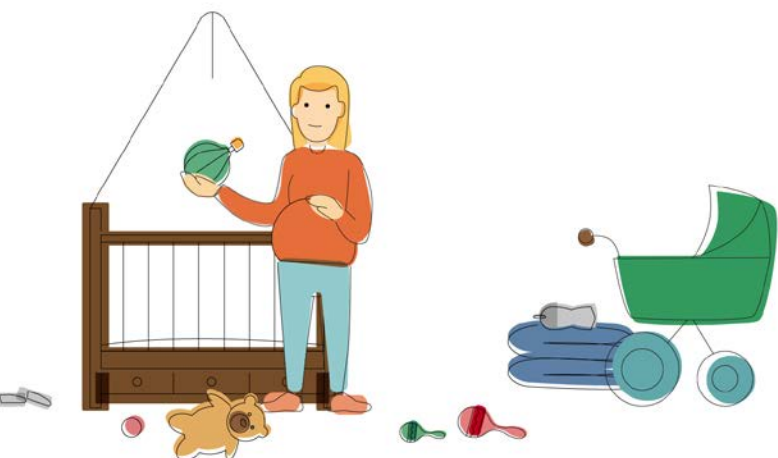
- Das P-Konto schützt monatlich einen Geldeingang als **Grundfreibetrag** in Höhe von **1.340 Euro** (Stand: 1. Juli 2022) vor Pfändungen. Damit werden zum Beispiel das überwiesene Gehalt, der Arbeitslohn oder ausgezahlte Sozialleistungen (zum Beispiel SGB II/Hartz IV) geschützt.
- Der Grundfreibetrag kann von der Bank **erhöht werden**, wenn Sie zum Beispiel Kinder haben. Sie müssen dazu eine **Bescheinigung** über die Anzahl der Personen, denen Sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, vorlegen.
- Wenn Sie kein P-Konto haben, können Sie Ihr bestehendes Zahlungskonto **in ein P-Konto umwandeln** lassen. Dafür müssen Sie eine **Erklärung gegenüber der Bank** abgeben, dass das Zahlungskonto als P-Konto geführt werden soll. Das geht auch, wenn Ihr Konto bereits gepfändet ist.
- Wird das gepfändete Konto innerhalb von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank in ein P-Konto umgewandelt, gilt der Konto-pfändungsschutz **auch rückwirkend**.

- Jede Person darf **nur ein P-Konto** führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist nicht erlaubt.
- Das Gesetz lässt P-Konten **nur als Einzelkonten** zu. Ein Gemeinschaftskonto kann daher nicht als P-Konto geführt werden. Die Schuldnerin kann bei Pfändung eines Gemeinschaftskontos verlangen, dass gepfändetes Guthaben in Höhe ihres Anteils (sogenannter „Kopfteil“) auf ein Einzelkonto übertragen und dieses Konto als P-Konto geführt wird.

Ein P-Konto ist **nicht kostenfrei**. Es darf jedoch nicht mehr kosten als ein reguläres Girokonto.

Damit die ausgezahlten Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind auf Ihrem P-Konto geschützt sind, müssen Sie bei der Bank mit einer Bescheinigung nachweisen, dass es sich um unpfändbare Hilfen handelt. Auch die Höhe der Hilfen muss dabei angegeben werden.

Die Bescheinigung gemäß § 903 ZPO über die Unpfändbarkeit und die Höhe der Stiftungshilfen haben Sie mit dem Bewilligungsschreiben bekommen.





Bitte bewahren Sie in jedem Fall Ihr Bewilligungsschreiben und die mitgeschickte Bescheinigung über die Unpfändbarkeit und Höhe der Geldleistung der Bundesstiftung Mutter und Kind auf.

Beim Schutz der Stiftungshilfen vor Pfändung auf Ihrem Konto sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Die Stiftungshilfen werden auf Ihrem Konto, das noch kein P-Konto ist, gepfändet.

Dann müssen Sie von Ihrer Bank verlangen, dass Ihr Zahlungskonto als P-Konto geführt wird, und der Bank die Bescheinigung über die Unpfändbarkeit vorlegen. Die Bank muss das Zahlungskonto ab dem vierten Geschäftstag nach Ihrem Umwandlungsverlangen als P-Konto führen. Die Bescheinigung muss sie ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage beachten. Einen Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank darf sie Gelder von Ihrem Konto, soweit diese nicht als Grundfreibetrag oder Erhöhungsbetrag vor Pfändung geschützt sind, an die Gläubigerin oder den Gläubiger zahlen.

Beispiel: Der Überweisungsbeschluss an die Bank wird am 16. August 2022 zugestellt. Sie darf Zahlungen aus dem Guthaben bis einschließlich 16. September 2022 nicht an die Gläubigerin oder den Gläubiger leisten. Der Antrag an die Bank, das Zahlungskonto in ein P-Konto umzuwandeln, muss bis zum 12. September 2022, die Vorlage der Bescheinigung bis zum 14. September 2022 erfolgen.

Fall 2: Wenn das Stiftungsgeld auf Ihrem Konto einget, wird dieses schon als P-Konto geföhrt und ist gepfändet.

Dann müssen Sie Ihrer Bank nur die Bescheinigung über die Unpfändbarkeit der Hilfen vorlegen. Das müssen Sie aber unbedingt schnellstmöglich tun! Die Bank muss die Unpfändbarkeitsbescheinigung ab dem zweiten Geschäftstag nach der Vorlage beachten. Sie darf allerdings erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat des Geldeingangs folgt, an die Gläubigerin oder den Gläubiger zahlen.

Beispiel: Die Gutschrift der Geldleistung erfolgt am 16. August 2022. Das Kreditinstitut darf bis einschließlich 30. September 2022 nicht an den Gläubiger zahlen. Die Bescheinigung muss bis zum 28. September 2022 beim Kreditinstitut vorgelegt werden.

Damit Sie das Geld für die Erstausrüstung verbrauchen können, müssen Sie es bis zum Ende des dritten Monats nach Gutschrift abgeholt oder die Rechnungsbeträge überwiesen haben.

(Also im Beispiel bis zum 30. November.)

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort.



Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20 179 130

Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr

Fax: 030 18 555-4400

E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Artikelnummer: 4FL259

Stand: Juli 2022, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis: BMFSFJ

Druck: MKL Druck

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend